

18/SN-48/ME

MD-1691-1, 2 und 5/87

Wien, 24. September 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Beratung, Betreuung und be-
sondere Hilfe für behinderte und
hilfsbedürftige Menschen (Bun-
desbehindertengesetz - BBG);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

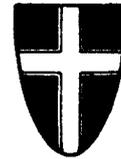
48 GE/9 87
Datum: 23. SEP. 1987
28. SEP. 1987
M. Hammer
J. Hayek

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen


Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor



MD-1691-1, 2 und 5/87

Wien, 24. September 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Beratung, Betreuung und be-
sondere Hilfe für behinderte und
hilfsbedürftige Menschen (Bun-
desbehindertengesetz - BBG);
Stellungnahme

zu Zl. 40.006/12-1/1987

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 13. Juli 1987 beehrt sich das Amt der
Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-
entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem begrüßenswerten
Grundanliegen des Bundes, eine Kodifikation bestehender bun-
desrechtlicher Bestimmungen herbeizuführen, Rechnung getra-
gen werden. Diese Intention wird jedoch nicht in vollem Um-
fang erreicht, da die im § 4 Abs. 1 angeführten Rechtsbe-
reiche weiterhin uneingeschränkt bestehen bleiben. In kompe-
tenzrechtlicher Hinsicht bewegt sich der Entwurf im wesent-
lichen innerhalb der dem Bund durch die Bundesverfassung zu-
gewiesenen Zuständigkeiten. Der Titel des Gesetzes sowie die
Bestimmungen des § 14 lassen jedoch erkennen, daß ansatz-
weise auch das Ziel verfolgt wird, nicht nur behinderte
Menschen sondern auch hilfsbedürftige Personen zu erreichen.
Damit werden aber Aufgaben der Sozialhilfe geregelt. Im Hin-
blick darauf, daß in dieser Angelegenheit dem Bund nur die
Gesetzgebung über die Grundsätze zukommt, erweisen sich die

- 2 -

diesbezüglichen Bestimmungen als verfassungsrechtlich bedenklich. Ungeachtet der kompetenzrechtlichen Problematik sei jedoch darauf hingewiesen, daß von den Ländern im Rahmen der Sozialhilfe ohnedies ausreichend für Auskunft, Beratung und Betreuung hilfsbedürftiger Personen vorgesorgt wird.

In grundsätzlicher Hinsicht darf noch folgendes ausgeführt werden:

Es erscheint zweckmäßig und geboten, vor einer parlamentarischen Behandlung des vorliegenden Entwurfes eine Abstimmung der vom Bund und den Ländern gemeinsam zu verfolgenden Politik für behinderte Menschen - z.B. durch die Weiterführung der Diskussion über das "Gesamtösterreichische Rehabilitationskonzept" - herbeizuführen. Erst nach Vorliegen eines gemeinsam erstellten Konzeptes ist es sinnvoll, das Gesetz zu beschließen und zur Realisierung der gemeinsamen Zielsetzungen das im Art. 15a B-VG vorgesehene Instrument heranzuziehen.

Die im Abschnitt II enthaltenen Bestimmungen über die Koordinierung der Leistungen zur Rehabilitation behinderter Menschen regeln organisatorische Belange der nach Bundesrecht bestehenden Rehabilitationsträger. Es wäre wünschenswert, daß die Länder von der Möglichkeit, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen, eingehenden Gebrauch machen werden, da hiedurch in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit den Ländern noch verbessert werden könnte.

Der im Abschnitt VII geregelte Behindertenpaß ist dann als eine sinnvolle Maßnahme anzusehen, wenn damit das Ziel erreicht wird, daß behinderte Menschen unter Einschluß der von den Ländern betreuten Behinderten (Abschluß von Vereinbarungen gemäß § 46 Abs. 2 des Entwurfes) einen bundeseinheitlichen Paß erhalten.

Einzelne Bestimmungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 2:

Ziel dieses Gesetzentwurfes sollte nicht eine Einbeziehung von Maßnahmen und Leistungen der Länder sein, sondern die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Umsetzung der vom Bund und den Ländern erarbeiteten Zielsetzungen und der hierfür erforderlichen Zusammenarbeit.

Zu § 5:

Es wird angeregt, den ersten Satz des Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

"Maßnahmen zur Rehabilitation bedürfen der Zustimmung und Mitwirkung des behinderten Menschen."

Der zweite Satz wäre sodann entbehrlich. Die Normierung der Verpflichtung zur Mitwirkung könnte durch diese Formulierung unterbleiben.

Zu § 6:

In den Abs. 1 sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach einer Rehabilitationseinrichtung pro Bundesland die Verantwortung bzw. Federführung für die Koordinierung der für die Realisierung der im "Gesamtplan zur Rehabilitation" vorgesehenen Maßnahmen übertragen wird.

Die Mitwirkung von Einrichtungen der Länder und Gemeinden bei der Realisierung des "Gesamtplanes zur Rehabilitation" erweist sich als unbedingt erforderlich, da es nicht zielführend erscheint, eine Rehabilitation nach zwei oder gar drei Plänen vorzunehmen.

Zu § 11:

Es wird begrüßt, daß dem Bundesbehindertenbeirat auch zwei Vertreter der Bundesländer als stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen.

- 4 -

Zu den §§ 14 und 16:

Bei der Gewährung von Leistungen an behinderte Menschen, die der Hilfe zur Bewältigung ihrer Lebensumstände dienen sollen, wäre auf das Einkommen und Vermögen des behinderten Menschen grundsätzlich Bedacht zu nehmen. Ab einer zu bestimmenden Einkommensgrenze sollten daher Kostenbeiträge für die gesetzten Maßnahmen eingehoben werden.

Zu den §§ 17 Abs. 4 und 18:

Es wird angeregt, die im § 18 aufgezählten Agenden des Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales grundsätzlich den in den Bundesländern befindlichen Bundessozialämtern zu übertragen. § 18 Abs. 3 sieht eine solche Übertragung lediglich an das Bundessozialamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland vor. Im übrigen stellt sich die Frage, ob ein Nebeneinander von Beratungseinrichtungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Bundessozialämter sowie der Ämter der Landesregierungen und deren nachgeordneten Dienststellen sinnvoll ist. Die Übersichtlichkeit der Beratungsangebote wird für behinderte Menschen dadurch nicht erhöht.

Zu § 21:

Fraglich ist, ob der Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche des Sozial-Service des Bundessozialamtes nicht eine Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen der Jugendwohlfahrt darstellt. Von der Aufgabenstellung her dürfte es sich hierbei um eine Angelegenheit der Jugendwohlfahrt handeln.

Zu § 48:

Es wäre zu überlegen, ob im Behindertenpaß nicht nur jene Leistungen aufgezählt werden sollten, zu deren Inanspruchnahme der Inhaber berechtigt ist. Informationen über die Einkommensverhältnisse des Behinderten erscheinen weder notwendig noch im Interesse des Behinderten gelegen. Allenfalls käme ein Schlüssel, wie er im Sozialpaß der Stadt Wien verwendet wird, in Betracht.

- 5 -

Zu den §§ 54ff:

Den Erläuternden Bemerkungen zur Fahrpreisermäßigung ist zu entnehmen, daß die den Versorgungsberechtigten nach dem Opferfürsorgegesetz und dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 zustehende Fahrpreisermäßigung nunmehr auch den Zivilbehinderten eingeräumt werden soll. Dieser Aussage ist aber entgegenzuhalten, daß diese Begünstigung nicht allen Zivilbehinderten zugute kommt, da es einen Kreis behinderter Menschen gibt, deren Behinderung nicht nach bundesgesetzlichen, sondern ausschließlich nach landesgesetzlichen Bestimmungen anerkannt ist. Es fehlt somit eine Regelung analog zu § 46 Abs. 2, damit auch der nach landesgesetzlichen Bestimmungen als behindert anerkannte Personenkreis auf Grund der zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG abzuschließenden Vereinbarungen in den Kreis der Begünstigten einbezogen werden kann. Das Fehlen einer solchen Regelung erweist sich als ein entscheidender Mangel dieses Gesetzentwurfes.

Zu § 66:

Gegen die Absicht, die "Landesinvalidenämter" in Hinkunft als "Bundessozialämter" zu bezeichnen, besteht kein Einwand.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor